

Antrag

an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. Mai 2019

Schließung der Förderlücke beim AMS-Fachkräftestipendium sowie Anhebung der Altersgrenze im Studienförderungsgesetz, mit dem Ziel der besseren Deckung des Fachkräftemangels und als Konsequenz zur Notwendigkeit des lebenslangen Lernens

Dank des Einsatzes der Arbeiterkammer Tirol wurde das AMS-Fachkräftestipendium um weitere zwei Jahre bis 31.12.2020 verlängert. Damit können nunmehr Beschäftigungslose und Personen, die mit ihrem Dienstgeber eine Karenzierung ihres Dienstverhältnisses vereinbaren, bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen, einen Antrag auf ein Fachkräftestipendium (FKS) beim AMS stellen.

In der Liste der förderbaren Ausbildungen wird auch die 3-jährige Ausbildung zum gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege geführt. In jenen Bundesländern, in denen diese Ausbildung an Gesundheits- und Krankenpflegesschulen als Diplomausbildung angeboten wird, wie dies auch in Tirol bis 2018 der Fall war, ist das Fachkräftestipendium möglich. Seit 2018 wird in Tirol, wie künftig in ganz Österreich auch, die betreffende Ausbildung jedoch ausschließlich als Bachelorstudium und somit als tertiäre Ausbildung angeboten. Dies führt von Seiten des AMS, unter Berufung auf die „Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium“, welche im Punkt 6.4.3.3. die Nichtförderbarkeit von tertiären Ausbildungen festlegt, zu Ablehnungen von Förderanträgen für die betreffende Ausbildung.

Personen, die die Altersgrenze von 35 Jahren überschritten haben, haben zudem keinen Anspruch auf ein Selbsterhalterstipendium. Bei Überschreiten der Altersgrenze von 35 Jahren nach § 6 Z 4 Studienförderungsgesetz ist somit auch diese Beihilfe nicht mehr möglich. Um diese Förderlücke für Personen, die älter als 35 Jahre sind, schließen zu können besteht Änderungsbedarf beim Studienförderungsgesetz.

Trotz der Tatsache, dass ein Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften, insbesondere im Pflegebereich, besteht und mit der Altersgruppe der über 35-Jährigen berufserfahrene und engagierte Menschen als Arbeitskräftepotenzial zur Verfügung stehen würden, wurde also eine Situation geschaffen, bei der für eben diese Zielgruppe die Ausbildung kaum mehr möglich ist, weil ein wesentlicher Beitrag für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten fehlt.

Die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Arbeitsmarktservice aus den angeführten Gründen auf, die Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium, gültig seit 1. Jänner 2019, in der Art zu ändern, dass ein Fachkräftestipendium auch dann möglich ist, wenn es sich dabei um ein Bachelorstudium handelt.

Zugleich fordert die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol den Bundesgesetzgeber auf, die Altersgrenze für den Bezug des Selbsterhalterstipendiums auf 40 Jahre anzuheben, wie dies beim § 2 Z 2 Schülerbeihilfengesetz bei schulischen Ausbildungen bereits geschehen ist. Dies wäre eine konsequente Umsetzung des Beihilfensystems im Sinne des Konzepts des „Lebenslangen Lernens“ und kann sich als hilfreich zur Deckung des Fachkräftemangels erweisen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. E. E.', is centered on the page.